

Aktuelle Informationen zum Familiennachzug (Stand: 13.07.2018)

Das Thema Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten stand lange genug im Fokus medialer Aufmerksamkeit. Die Trennung von engsten Familienangehörigen hat genug Leid verursacht - manche Schutzberechtigte konnten es nicht mehr aushalten und sind zu ihren Familien zurückgekehrt.

Nun hat das Bundesinnenministerium an die Innenministerien der Länder geschrieben und das Visumsverfahren konkretisiert. Das Rundschreiben des BMI finden Sie [hier](#). Eine kurze inhaltliche Zusammenfassung:

- Die Begrenzung von Nachzug auf 1.000 Personen pro Monat führt zur Festlegung von neuen Voraussetzungen. Diese sind im §36a AufenthG geregelt.
- Das Kindeswohl und Integrationsaspekte sind dabei besonders zu berücksichtigen.
- Nachzugsberechtigt sind grundsätzlich nur die Mitglieder der Kernfamilie: Ehegatten, Eltern minderjähriger Kinder und minderjährige ledige Kinder, die zu ihren in Deutschland lebenden Eltern wollen (eine zwischenzeitliche Volljährigkeit des Kindes ist unschädlich, wenn bei der Antragstellung formlos darauf hingewiesen wurde).
- Die Entscheidung über die Auswahl der 1.000 nachzugsberechtigten Personen obliegt dem Bundesverwaltungsamt.
- Der entsprechende Antrag ist bei der deutschen Auslandsvertretung zu stellen. Erst wenn diese die auslandsbezogenen Sachverhalte geprüft und positiv beschieden hat (z.B. Identität, familiäre Verhältnisse, Zeitpunkt der Eheschließung, humanitäre Gründe, Unzumutbarkeit des Aufenthalts in einem Drittstaat etc.), leitet sie die Unterlagen an die zuständige Ausländerbehörde weiter.
- Die Ausländerbehörde ist für die Prüfung der inlandsbezogenen Sachverhalte zuständig (z.B. humanitäre Gründe, die in der Person des Schutzberechtigten liegen, positive und negative Integrationsaspekte sowie sonstige Versagungsgründe wie schwerwiegende Straftaten, unsichere Bleibeperspektive und Ausreisewillen).
- Da die Ausländerbehörde in der Regel nach Aktenlage zu entscheiden hat und die Akten nicht immer auf dem aktuellen Stand sind, kann es hier von Vorteil sein, der Ausländerbehörde zuzuarbeiten und entsprechend positive Integrationsaspekte unaufgefordert mitzuteilen. Dazu zählt z.B. Berufs- oder Ausbildungsaufnahme, selbstständige Lebensunterhaltssicherung, erfolgreicher Spracherwerb, gesellschaftliches Engagement usw.
- Eine Checkliste aller durch die Ausländerbehörde beizubringenden Informationen am Ende des Rundschreibens kann für Ihre Vorarbeit sehr hilfreich sein.

Manche Quellen geben außerdem an, die Sicherung des Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraums sei für die Erteilung des Visums notwendig. Korrekt ist: Davon ist zwingend abzusehen, wenn die Herstellung der Familieneinheit in einem Drittstaat nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 29. Abs. 2. S. 2 Nr. 2 AufenthG). Diese können jedoch als positive Integrationsleistungen ins Gewicht fallen, wenn sie aus eigenen Leistungen bestritten werden.

Durch die neue Rechtslage gibt es keinen Anspruch mehr auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten und damit auch keine förmlichen Ablehnungen. Alle, die nicht dabei waren, sollen automatisch in den Pool kommen, um für den Folgemonat berücksichtigt zu werden. Zum Glück ist dann eine erneute Antragstellung nicht erforderlich.